

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zwischen**

der Stadt Neu-Anspach,

vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –

nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt.

**und**

der Stadt Usingen,

vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –

nachfolgend „Usingen“ genannt.

**über eine**

### **Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Brandschutz Sachbearbeitung**

#### **Vorbemerkungen**

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks. Seit jeher ist der Bereich Brandschutz dem Ordnungsamt organisatorisch angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal durch die Sachbearbeitung im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks formell keine Angelegenheiten des Brandschutzes beinhaltet und deshalb eine formelle Grundlage für die bestehende Praxis geschaffen werden muss.

#### **§ 1**

##### **Aufgaben**

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

## **§ 2**

### **Verfahren**

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

## **§ 3**

### **Kosten**

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

## **§ 4**

### **Laufzeit**

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

## **§ 5**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Neu-Anspach, den

Usingen, den

\_\_\_\_\_  
Birger Strutz, Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Steffen Wernard, Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Jürgen Stempel, 1. Stadtrat

\_\_\_\_\_  
Dieter Fritz, 1. Stadtrat